

Stellungnahme

zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns

10. März 2025

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA) vertritt als einer der führenden Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft die allgemeinen berufsständischen, wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitgliedsverbände und -unternehmen aus den Branchenzweigen des Produktionsverbindungshandels, des Konsumgütergroßhandels und des baunahen Großhandels.

Mit seinen ca. 139.000 Unternehmen ist der Groß- und Außenhandel das Bindeglied zwischen Industrie und Landwirtschaft, Handwerk und Einzelhandel. Auch Gastronomie und Hotellerie werden von den knapp zwei Millionen Beschäftigten und 54.000 Auszubildenden versorgt. So erwirtschaftet er in Deutschland, Europa und weltweit 1,66 Billionen Euro im Jahr.

Der BGA setzt sich für den Schutz der Tarifautonomie und weite Gestaltungsspielräume der Tarifpartner fernab staatlicher Regulierung ein. Wir bekennen uns zum Flächentarifvertrag, der allen Unternehmen auf freiwilliger Basis offensteht. Die Tarifpartnerschaft im Groß- und Außenhandel liegt in regionaler Verantwortung. Unsere Aufgabe als Bundesverband liegt in der Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der Tarifträgerverbände.

Der BGA hat sich in diesem Jahr erstmals entschlossen, gegenüber der Mindestlohnkommission eine Stellungnahme zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns abzugeben. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Grundsätzliche Einschätzung zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns und dessen letzten Erhöhungen

Die außergewöhnlichen Steigerungen des gesetzlichen Mindestlohns seit 2022 sowie die angesichts der politischen Debatte denkbar erscheinenden künftigen Steigerungen lösen im Groß- und Außenhandel sowohl für die nicht tarifgebundenen Unternehmen als auch für die tarifgebundenen Unternehmen eine neue Qualität der Betroffenheit aus.

Sie wirkten sich spürbar auf das Tarifgeschehen und damit zulasten der Attraktivität einer Tarifbindung aus. Künftige Anpassungsentscheidungen müssen mit Augenmaß unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und unter Achtung der Tarifautonomie getroffen werden.

Unser Petition für die anstehenden Anpassungsentscheidungen lautet daher:

- Bei der Fortentwicklung des gesetzlichen Mindestlohns muss die Tarifautonomie gewahrt werden, d.h. eine Beeinträchtigung bereits vereinbarter aktueller oder künftiger Tarifentgelte muss vermieden werden. Insbesondere darf der gesetzliche Mindestlohn diese nicht überschreiten.
- Die überschießende, politisch festgesetzte Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns seit Oktober 2022 muss wieder korrigiert und auf den vom Mindestlohngesetz vorgegebenen Maßstab zurückgeführt werden: Die nachlaufende Orientierung an der Tarifentwicklung stellt dabei die Obergrenze dar.
- Die Fortentwicklung des Mindestlohns darf sich nicht weiter von der allgemeinen Produktivitätsentwicklung und der wirtschaftlichen Gesamtsituation abkoppeln. Dies ist mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen am Standort Deutschland als auch auf das Beschäftigungsangebot für einfache Tätigkeiten und damit für den Arbeitsmarkt zwingend erforderlich.

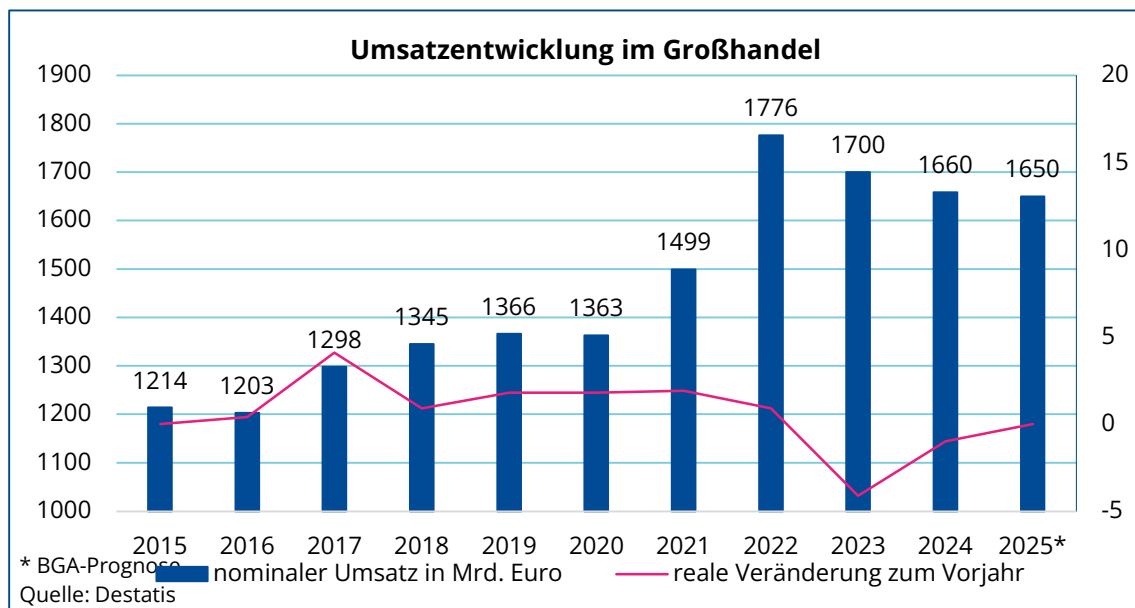
Wir begründen dies im Einzelnen wie folgt:

Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen

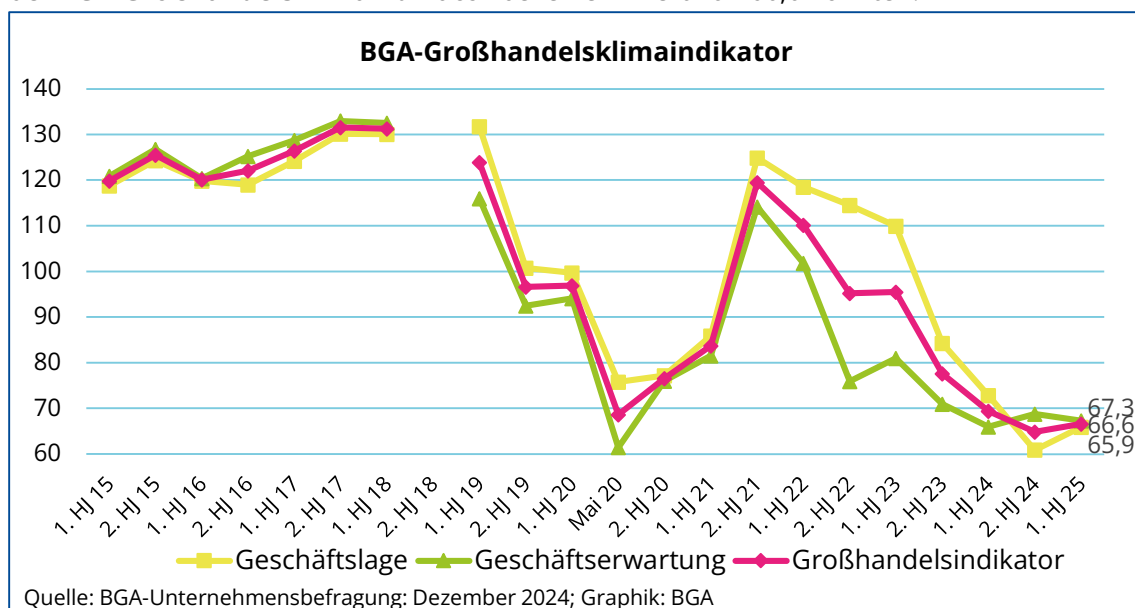
Die Fortentwicklung des gesetzlichen Mindestlohns darf sich nicht von der wirtschaftlichen Lage abkoppeln, die nun im dritten Jahr in Folge negativ verlaufen wird. Das gilt ausdrücklich auch für den Großhandel.

Die **Umsätze im Großhandel** entwickelten sich aufgrund der schwierigen Wirtschaftslage schwach. So liegen die Umsätze in der Summe 2024 nominal um -2,4 Prozent unter dem Vorjahr. Und auch real wurde erneut mit -1 Prozent weniger an Gütern und Dienstleistungen verkauft als im Vorjahr. Für die Entwicklung der Umsätze im Großhandel im Jahr 2025 prognostiziert der BGA angesichts der ausbleibenden Konjunkturbelebung und unzureichender wirtschaftlicher Impulse einen nominalen Rückgang um -½ Prozent und real eine Veränderung um +/- 0 Prozent. Faktisch bedeutet dies Stagnation im Großhandel.¹

¹ BGA Trends & Analysen Großhandel, Januar 2025



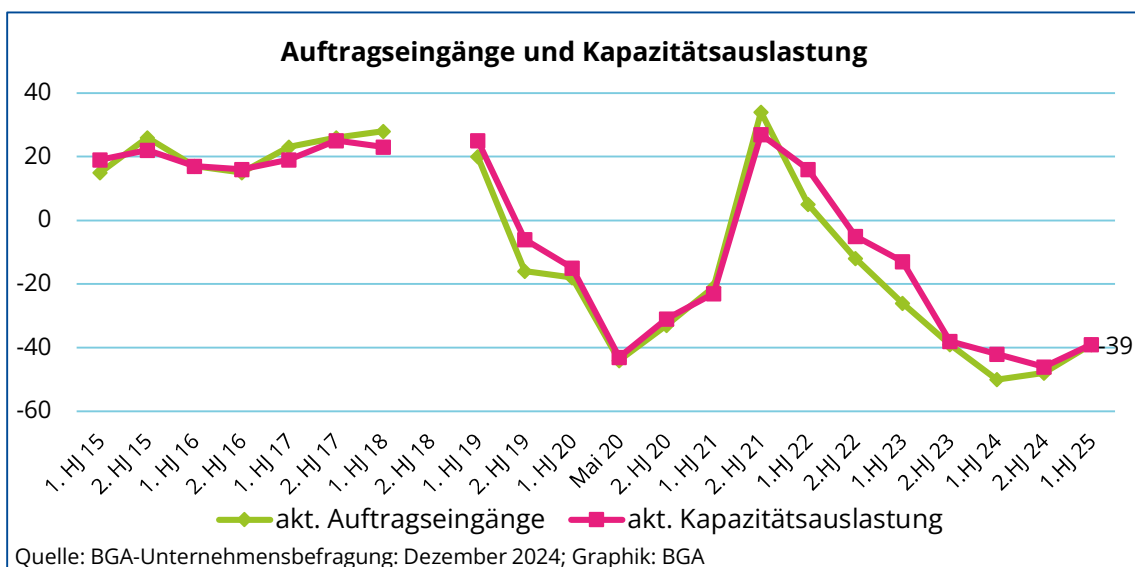
Eine schwache Wirtschaftskonjunktur und ausbleibende wirtschaftspolitische Impulse drücken massiv auf die Stimmung im Großhandel. Nach der Unternehmensbefragung des BGA zur wirtschaftlichen Lage und den weiteren Perspektiven im Großhandel vom Dezember 2024 liegt der **BGA-Großhandelsklimaindikator** bei einem Wert von 66,6 Punkten.



Dabei bringen Werte über 100 eine positive, Werte unter 100 eine negative Bewertung zum Ausdruck. Ursächlich für diese insgesamt negative Bewertung der Großhändler ist vor allem die

weiterhin negative Einschätzung der aktuellen Lage, die bei 65,9 Punkte liegt. Die Geschäftserwartungen hingegen liegen jetzt bei 67,3 Punkten. Der BGA erwartet daher weiterhin keine schnelle Erholung, allenfalls kann hier eine Bodenbildung der Entwicklung im Großhandel abgeleitet werden.²

Nach der BGA-Umfrage im Dezember 2024 bewerten die Großhändler die Entwicklung von **Auftragseingängen und Kapazitätsauslastung** zwar besser als noch zum Sommer 2024, aber immer noch sehr negativ. Der seit Anfang 2022 festzustellende negative Trend setzt sich damit weiter fort. Die Bewertung der Auftragseingänge hat fünf Mal in Folge nachgelassen und lag im Sommer 2024 mit -50 Punkten auf dem niedrigsten Wert seit Erstellung des BGA-Klimaindiktors im Jahr 1998. Dieser Wert hat sich leicht verbessert und liegt nun bei -39 Punkten.



Ein entsprechender Trend ist in der Bewertung der Kapazitätsauslastung festzustellen. Diese nahm erstmals wieder seit dem Sommer 2021 leicht zu und liegt nun ebenfalls bei -39 Punkten. Beide Komponenten des Großhandelsindikators bilden wichtige Größen für die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage im Großhandel und deuten auf eine weiterhin verhaltene Entwicklung.³

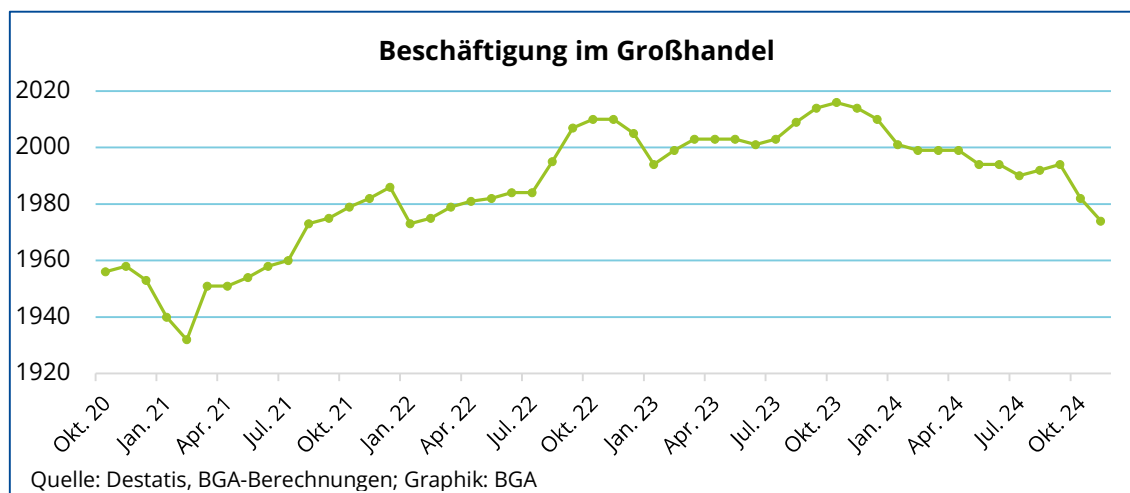
Gerade diese negativen Werte legen einen Abbau von Beschäftigung nahe, besonders in den Tätigkeitsfeldern mit geringerer Produktivität.

² BGA Trends & Analysen Großhandel, Januar 2025

³ BGA Trends & Analysen Großhandel, Januar 2025

Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf die Beschäftigung

Der Zenit des Beschäftigungsaufbaus im Großhandel ist überschritten. Im Oktober 2022 waren knapp über 2 Millionen Erwerbstätig in der Wirtschaftsstufe beschäftigt. Spätestens seit dem Jahreswechsel 2023/24 zeigt sich jedoch eine fallende Tendenz. Im Februar 2024 wurde die 2 Millionen-Marke erstmals unter- und seitdem nicht wieder überschritten. Bei nach vorläufigen Berechnungen aktuell 1,97 Millionen Beschäftigten nähert sich die Beschäftigung dem Stand von vor vier Jahren im Jahr 2021 an.⁴



Nach der BGA-Konjunkturumfrage zum Jahreswechsel 2024/25 tendieren die Großhändler überwiegend dazu, ihre Beschäftigung nicht weiter auszubauen. Zwar rechnet etwas mehr als die Hälfte der Unternehmen im ersten Halbjahr 2025 nicht mit personellen Veränderungen. Nur in jedem siebten Unternehmen wird von einer Zunahme ausgegangen, allerdings rechnen inzwischen drei von zehn Unternehmen mit einem Abbau der Beschäftigung. Zum Jahreswechsel 2023/24 waren es nur gut zwei von zehn Unternehmen. In dieser Entwicklung spiegelt sich nach Einschätzung des BGA trotz fortbestehendem Fachkräftebedarf der zunehmende Kostendruck auf die Beschäftigung.⁵

Dies setzt immer stärkere Anreize für eine weitere Automatisierung auch im Großhandel. Gerade bei einfacheren Tätigkeiten wird dies nicht ohne Folgen für die Beschäftigung, d.h. für das Angebot an Arbeitsplätzen bleiben.

⁴ BGA Trends & Analysen Großhandel, Januar 2025

⁵ BGA Trends & Analysen Großhandel, Januar 2025

Die überschießende Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns belastet zunehmend die **Berufsausbildung**. Die schnelle, überschießende Steigerung des gesetzlichen Mindestlohns hat den Lohnabstand zu Tätigkeiten spürbar verringert, die eine abgeschlossene Berufsausbildung erfordern. Das macht es für viele potentiell ausbildungsfähige Personen unattraktiv, die Berufsausbildung zu durchlaufen. Die Ausbildungszahlen sinken kontinuierlich trotz stabiler sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungszahlen im Großhandel. Mit Blick auf den erfragten Zeitraum seit der Erhöhung des Mindestlohns auf 12 EUR entwickelten sich die Zahlen wie folgt: Seit 2021 sank die Zahl der Auszubildenden im Großhandel um 3,1 %, während sie gesamtwirtschaftlich lediglich um 1,3 % zurückging.

Auszubildende im Großhandel ⁶		
Jahr	Azubi Gesamtwirtschaft	Azubi Großhandel
2021	1.624.101	56.114
2022	1.596.482	55.005
2023	1.603.092	54.391

Die Ausbildungsabsichten der Unternehmen bleiben dabei trotz dieser Zahlen noch stabil, zeigen aber auch erste Signale einer steigenden Zurückhaltung. Die Absicht, jungen Menschen im Großhandel eine berufliche Zukunft zu geben, wird von 55 Prozent der Unternehmen unterstützt, zum Jahreswechsel 2023/24 waren es noch 64 Prozent. Im Gegensatz dazu ist im gleichen Zeitraum die Zahl der Unternehmen, die keine Auszubildenden einzustellen, von 36 auf 45 Prozent gestiegen.⁷

Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf das Tarifgeschehen

Die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns über den Maßstab des nachlaufenden Tarifindex hinaus **benachteiligt tarifgebundene Unternehmen im Wettbewerb und setzt damit Anreize gegen eine Tarifbindung**. Dies geschieht aus mehreren Gründen:

Zum einen haben tarifgebundene Unternehmen geringere Spielräume bei der Ausrüstung ihrer Personalkosten. Neben dem Grundentgelt sind Urlaubsgeld, Sonderzahlung (Weihnachtsgeld), Zuschläge für Mehrarbeit etc., arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistungen, übergesetzlicher Urlaub sowie weitere soziale Leistungen zwingend vorgegeben. Nicht tarifgebundene Unternehmen hingegen sind in ihrer Entscheidung über diese Leistungen weitgehend frei. Sie können beispielsweise ein bislang freiwillig gezahltes

⁶ Quelle: Beschäftigtenstatistik der BA (WZ 46), Stichtag 30. September

⁷ BGA Trends & Analysen Großhandel, Januar 2025

Weihnachtsgeld für die Zukunft einstellen, Entgelterhöhungen für qualifiziertere Tätigkeiten später oder in geringerem Ausmaß vornehmen etc., um ihre Personalkosten insgesamt in einem wettbewerbsfähigen Rahmen zu halten.

Zum anderen kann die Tarifbindung paradoxerweise dazu führen, dass auch im Wettbewerb um Arbeitskräfte für einfachere Tätigkeiten der Tarifgebundene im Nachteil ist. Ein nicht tarifgebundenes Unternehmen konnte z.B. Ende 2022 mit einem Stundenlohn von 14 EUR, d.h. 2 EUR über Mindestlohn werben – eingängig und plakativ. Ein benachbartes, vergleichbares und tarifgebundenes Unternehmen konnte selbst bei einem gleichen oder gar höherem erzielbaren Durchschnittslohn und entsprechenden Personalkosten diese Zahl nicht so eingängig und einfach propagieren, da sie sich aus mehreren, teils erklärungsbedürftigen tariflichen Komponenten zusammensetzt.

Besonders diese beiden Punkte werden von Unternehmen häufig als Motiv genannt, sich gegen eine Tarifbindung zu entscheiden. Insbesondere bei neu gegründeten Unternehmen ist dies der Fall, da diese ihre Personalwirtschaft möglichst unkompliziert und praktikabel gestalten möchten.

Zum dritten **schädigt die überschießende Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns die Tarifautonomie** und erschwert damit das Bekenntnis von Unternehmen zum Tarif.

Die politisch entschiedene Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 EUR ab 1. Oktober 2022 hat in mehreren Tarifregionen des Großhandels die bereits im Tarifabschluss 2021 vereinbarten unteren Entgeltgruppen überschritten. Dieser Tarifabschluss umfasste eine Laufzeit von 24 Monaten von Mai 2021 bis April 2023. Konkret wurden durch die Mindestlohnerhöhung 2022 in insgesamt fünf Tarifregionen die Eingangsstufen der Gehaltsgruppen 1 und 2 überholt. Dies sind die Gruppen unterhalb einer Tätigkeit, die eine abgeschlossene Berufsausbildung erfordert. In zwei Tarifregionen war die Lohngruppe 1 betroffen, in der einfachste Tätigkeiten eingruppiert sind. Damit wurden die von den Tarifpartnern für diese besonders einfachen Tätigkeiten als angemessen und sachgerecht erachteten Entgelte obsolet gemacht.

Dieses Szenario droht sich angesichts der politisch geforderten Erhöhung des Mindestlohns auf 14 oder gar 15 EUR zu wiederholen. Die aktuellen Entgelttarifverträge im Großhandel sehen eine Laufzeit bis ins Frühjahr 2026 vor. Ihre letzte Erhöhungsstufe gilt vom 1. Mai 2025 bis zum 30. April 2026 mit bereits heute feststehenden Löhnen und Gehältern. Die untersten Tarifgehälter liegen dann bei 13,41 EUR pro Stunde und damit deutlich über dem derzeitigen gesetzlichen Mindestlohn. Die unteren Entgeltgruppen würden in in verschiedenen Szenarien wie folgt überholt:

- Eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 13,50 EUR würde Tarifentgelte in vier Tarifgebieten überholen. In einem Tarifgebiet wäre die Gehaltsgruppe 1 betroffen, in drei Tarifgebieten wären sogar die Gehaltsgruppen 1 und 2 betroffen.
- Eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 14,00 EUR würde Tarifentgelte in insgesamt acht Tarifgebieten überholen. Mehrheitlich wären dabei jeweils die Eingangsstufen der Gehaltsgruppen 1 und 2, in zwei Gebieten auch die Lohngruppe 1 betroffen.

- Eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 14,50 EUR würde Tarifentgelte in insgesamt zwölf Tarifgebieten und damit der Mehrheit der selbständigen Tarifgebiete überholen. Dabei wären erstmals in vier Tarifgebieten bereits die Eingangsstufen der Gehaltsgruppe 3 betroffen und damit Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung erforderlich ist. Die Stauchung des Tarifgitters würde also nicht mehr nur einfachere Tätigkeiten betreffen, sondern auch stark besetzte, qualifizierte Bereiche. Die einfacheren Tätigkeiten würden in der Vergütung mit ihnen gleichgesetzt werden und damit die Berufsausbildung vollkommen entwerten würde. Daneben wären auch weitere Lohngruppen betroffen.
- Eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 15 EUR würde Tarifentgelte in insgesamt 18 Tarifgebieten überholen. Lediglich zwei Tarifgebiete blieben noch unberührt.

Dies zeigt, dass die derzeit diskutierten künftigen Höhen des gesetzlichen Mindestlohns massiv in bereits vereinbarte und von den Tarifpartnern als angemessen definierte Tarifentgelte eingreifen würden. Derartige erneute Eingriffe in die Tarifautonomie müssen unterbleiben, denn sie schädigen nachhaltig die Bindungswirkung der Tarifverträge und provozieren geradezu eine deutlich sinkende Tarifbindung.

Nicht zuletzt war die Mindestloohnerhöhung im Jahr 2022 ein Faktor, der auf die im Jahr 2023 begonnene Tarifrunde über Löhne und Gehälter und damit auch auf die tarifgebundenen Unternehmen belastend gewirkt hat. Die Erwartungshaltung der Gewerkschaftsseite in der Tarifrunde war u.a. durch den sprunghaft angestiegenen Mindestlohn geprägt. Wie bereits dargelegt überholte er in fünf Tarifgebieten die Eingangsstufen der untersten Entgeltgruppen. Demgegenüber standen die durch die anhaltende Rezession begrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten der Unternehmen. Es folgte die längste und konfliktreichste Tarifrunde des Groß- und Außenhandels, die erst nach ca. 15 Monaten zu einem Abschluss fand. Für einige Zeit war in keiner Weise absehbar, wo angesichts der Rahmenbedingungen überhaupt ein Einigungskorridor liegen könnte. Diese überlange und konfliktreiche Verhandlungsphase war für die Unternehmen, deren Personalpolitik, die Zusammenarbeit in den Belegschaften und mit den Gremien eine extreme Belastung.

Auch dieses Szenario droht sich zu wiederholen, zumal bei einer Mindestloohnerhöhung in dem diskutierten Bereich eine noch größere Betroffenheit der Tarifverträge des Großhandels gegeben wäre. Der Tarifautonomie und -bindung würde damit sehenden Auges durch eine Entscheidung der Mindestlohnkommission nachhaltig beschädigt.